



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember (05.12)
(OR. fr)**

16734/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0271 (COD)**

**CODEC 2802
ENT 301
ENV 890
OC 671**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

Nr. 14622/10 ENT 133 ENV 652 CODEC 982

Komm.dok.:

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung von zweirädrigen, dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen sowie über die entsprechende Marktüberwachung (**erste Lesung**)

Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 10.12.2012

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, am 5. Oktober 2010 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. Januar 2011 abgegeben².
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

¹ Dok. 14622/10.

² ABl. C 84 vom 17.03.2011, S. 30.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 20. November 2012 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem von den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein¹.
5. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei Stimmenthaltung der britischen Delegation in der Fassung des Dokuments PE-CONS 52/12 auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 16272/12.